Zum Zwecke der Wahl sind Städte und Aemter durch Anordnung der Regierung nach Maßgabe ihrer Bevölkerung in je so viele Wahlkreise einzuteilen, als Vertreter aus demselben zu erwählen sind.

Jeder Wahlkreis wird zum Zweck der Stimmabgabe in kleinere, möglichst mit den Ortsgemeinden zusammenfallende Bezirke geteilt.

Gewählt ist, wer mehr als die Halfte der gultig absgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt keine absolute Stimmenmehrheit zustande, so findet engere Wahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlternin die meisten Stimmen erhalten haben. Erbält jeder von den beiden gleichviel Stimmen, so entscheidet das Los.

Ueber das Wahlversabren enthalten die Artikel 9-27 des Gesetzes Vorschriften.